

Verordnung über emissionsfreie Zonen in begrenzten städtischen Gebieten¹

Gemäß § 15f Absätze 3, 5 und 6, § 15g Absatz 3, § 15h Absätze 2, 4 und 5 sowie § 80 Absätze 1 und 2 des dänischen Umweltschutzgesetzes (lov om miljøbeskyttelse), vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 1093 vom 11. Oktober 2024, geändert durch das Gesetz Nr. 1468 vom 10. Dezember 2024, § 1, wird Folgendes festgelegt:

Kapitel 1

Ziel und Begriffsbestimmungen

§ 1. Diese Verordnung dient zur Festlegung von Vorschriften für das Recht eines Gemeinderats, die Einrichtung, Erweiterung, Beschränkung oder Beendigung von emissionsfreien Zonen zu beschließen, vgl. § 15f Absätze 1 und 2 des Umweltschutzgesetzes.

(2) Mit dem Legislativdekret sollen außerdem Vorschriften für Abweichungen und Ausnahmen von den Anforderungen für emissionsfreie Zonen festgelegt werden.

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1) Emissionsfreie Fahrzeuge: Elektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge.
- 2) Städtisches Gebiet: Ein Gebiet, das gemäß § 34 Absatz 2 des dänischen Planungsgesetzes (lov om planlægning) als städtisches Gebiet definiert ist, vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 572 vom 29. Mai 2024 in der geänderten Fassung.
- 3) Fahrzeuge für Behinderte. Ein Fahrzeug, für das gemäß § 114 des dänischen Gesetzes über soziale Dienste (lov om social service) beim Kauf eine finanzielle Unterstützung gewährt wurde, ein Fahrzeug, das mit einer Genehmigung für Fahrzeuge für Behinderte im Fahrzeugregister eingetragen ist, oder ein Fahrzeug, das von einer Person mit einem Behindertenparkausweis gefahren wird, der von einer zuständigen Behörde ausgestellt wurde.
- 4) Strategisches Straßennetz: Straßen, die von der dänischen Straßendirektion wie folgt klassifiziert wurden:
 - a) Strecken, die den Verkehr im ganzen Land verbinden und verteilen und die unabhängig von der Verkehrsbelastung als wesentlich für die allgemeine Zugänglichkeit der Straßen angesehen werden
 - b) Strecken, die das regionale oder lokale Straßennetz mit hoher oder mittlerer Verkehrsbelastung verbinden

¹Diese Verordnung wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) als Entwurf notifiziert.

- c) Strecken, die als Alternativrouten zu den oben genannten Strecken ausgewiesen sind und daher zeitweise als Verbindungs- oder Verteilungsrouten dienen.
- 5) Patiententransport: Fahrzeuge, die für den Patiententransport verwendet werden und entweder für den Patiententransport oder den Krankentransport im Fahrzeugregister eingetragen sind, oder der Transport unterliegt den Vorschriften der Verordnung über den Transport und die Transportentschädigung gemäß dem Gesundheitsgesetz (bekendtgørelse om befordring og befordringsgodtgørelse efter sundhedsloven).
- 6) Bedarfsverkehr: Führen von Fahrzeugen mit einer gewerblichen Personenbeförderungserlaubnis nach § 3 des Taxigesetzes oder von Bussen mit einer Busbeförderungserlaubnis nach § 1 des Busbeförderungsgesetzes, die den Dienst für eine öffentliche Stelle durchführen.
- 7) Taxis mit Lift: Fahrzeuge mit einer gewerblichen Personenbeförderungserlaubnis nach § 3 des Taxigesetzes, die mit einem fest angebrachten Lift ausgestattet und für die Beförderung von mindestens zwei Rollstühlen ausgelegt sind.
- 8) Zusammenhängendes Gebiet: Natürlich zusammenhängende Siedlungen mit mindestens 200 Einwohnern, bei denen die Entfernung zwischen den Häusern normalerweise 200 Meter nicht überschreitet, es sei denn, die Unterbrechung ist auf Hauptdurchgangsstraßen (ohne direkte Zufahrtsstraßen zwischen den Siedlungen), Friedhöfe, Sportplätze, Parkplätze und Parkanlagen, Bahn- und Lagerflächen, unterteilte Grundstücke und Ähnliches zurückzuführen. Verstreute Siedlungen entlang einer Landstraße gelten nicht als zu einer Stadt gehörend, selbst wenn der Abstand zwischen ihnen weniger als 200 Meter beträgt. Gleichzeitig darf der Bereich nicht durch eine Straße geteilt werden, auf der Nullemissionen nicht vorgeschrieben sind.
- 9) Begrenztes städtisches Gebiet: Eine kleine Fläche, die ein zusammenhängendes Gebiet in einem städtischen Gebiet gemäß § 34 Absatz 2 des Planungsgesetzes darstellt.

Kapitel 2

Einrichtung, geografische Erweiterung, Beschränkung oder Beendigung einer emissionsfreien Zone in einem abgegrenzten städtischen Gebiet

Anforderungen an die Gestaltung von emissionsfreien Zonen

§ 3. Der Gemeinderat muss bei der Festlegung einer emissionsfreien Zone Folgendes berücksichtigen:

- 1) Die emissionsfreie Zone muss ein begrenztes städtisches Gebiet darstellen.
- 2) Die emissionsfreie Zone darf keine Straßen enthalten, die Teil des strategischen Straßennetzes sind, wie auf der Website der dänischen Straßendirektion dargestellt.

3) In der emissionsfreien Zone dürfen keine Unternehmen ansässig sein, die unmittelbar und in erheblichem Maße auf den Zugang von Kunden mit anderen Fahrzeugen als emissionsfreien Fahrzeugen angewiesen sind.

4) In der emissionsfreien Zone dürfen sich keine Einrichtungen befinden, zu denen eine große Anzahl von Bürgern in der Regel mit Fahrzeugen anreisen, die keine emissionsfreie Fahrzeuge sind, es sei denn, es kann eine Parkmöglichkeit in unmittelbarer Nähe der Einrichtung außerhalb der emissionsfreien Zone eingerichtet werden.

Öffentliche Konsultation und Bekanntmachung von Entscheidungen

§ 4. Um der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, ihre Meinung zu äußern, muss der Gemeinderat öffentliche Konsultationen zu Entwürfen von Beschlüssen über die Einrichtung, geografische Erweiterung, Beschränkung oder Beendigung einer emissionsfreien Zone in einem Zeitraum von mindestens vier Wochen durchführen. Die Bekanntmachung kann ausschließlich digital auf der Website der Gemeinde erfolgen.

(2) Die Bekanntmachung des Beschlussentwurfs muss mindestens folgende Informationen enthalten:

1) Beschreibung des Vorschlags und Informationsgrundlage, vgl. §§ 5 und 6.

2) Rechtswirkungen des Entwurfs auf Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen.

3) Wo Stellungnahmen zum Entwurf eingereicht werden können.

4) Frist für die Einreichung von Stellungnahmen zum Entwurf.

5) Wo weitere Informationen über den Entwurf eingeholt werden können.

6) Dass die Entscheidung des Gemeinderates keiner anderen Verwaltungsbehörde vorgelegt werden kann, vgl. § 15f Absatz 4 des Umweltschutzgesetzes.

(3) Der Beschluss des Gemeinderats über die Einrichtung, geografische Erweiterung, geografische Beschränkung oder Beendigung einer emissionsfreien Zone muss mindestens an dem Ort veröffentlicht werden, an dem der Entwurf gemäß Absatz 1 bekannt gemacht wurde.

(4) Nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderats über die Einrichtung, Erweiterung oder Beschränkung einer emissionsfreien Zone muss die Website der Gemeinde die notwendigen Informationen über die emissionsfreie Zone enthalten, einschließlich Einzelheiten zur Beschränkung, Karten der Zone und Rechtswirkungen, vgl. die Verordnung zur aktiven Verbreitung von Umweltinformationen.

Informationsgrundlage für die Einrichtung oder geografische Erweiterung einer emissionsfreien Zone

§ 5. Der Gemeinderat muss eine Informationsgrundlage bereitstellen, die in die Konsultation zum Beschlussentwurf über die Einrichtung oder geografische Erweiterung einer emissionsfreien Zone

aufzunehmen ist. Die Informationsgrundlage muss Folgendes umfassen:

- 1) Beschreibung und Veranschaulichung der geografischen Abgrenzung der vorgeschlagenen emissionsfreien Zone, einschließlich Angaben dazu, ob die vorgeschlagene emissionsfreie Zone für den Personenverkehr gelten soll (vgl. § 15g Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes) oder für den gesamten Verkehr, vgl. § 15g Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes.
- 2) Schätzung der Anzahl der Einwohner in der vorgesehenen emissionsfreien Zone.
- 3) Schätzung der Anzahl der Einwohner der geplanten emissionsfreien Zone, die ein Fahrzeug besitzen oder als Nutzer eines Fahrzeugs registriert sind, das kein emissionsfreies Fahrzeug ist.
- 4) Verkehrszählungen oder Berechnungen des Verkehrs in der vorgesehenen Zone für die erfassten Fahrzeugtypen.
- 5) Angaben zur Anzahl der öffentlichen Parkplätze in unmittelbarer Nähe der emissionsfreien Zone.
- 6) Angaben zu öffentlichen Verkehrsmitteln in der vorgesehenen emissionsfreien Zone und in unmittelbarer Nähe der emissionsfreien Zone.
- 7) Folgenabschätzung, aus der hervorgeht, dass die geplante emissionsfreie Zone nicht zu einem unverhältnismäßigen Anstieg des umliegenden Verkehrsaufkommens führen wird.
- 8) Folgenabschätzung für die bestehenden Unternehmen in der vorgesehenen emissionsfreien Zone.
- 9) Beschreibung des Umweltnutzens und der Lärm- und Klimaauswirkungen der Einrichtung oder geografischen Erweiterung einer emissionsfreien Zone.

*Informationsgrundlage im Falle einer geografischen Beschränkung
oder Beendigung einer emissionsfreien Zone*

§ 6. Der Gemeinderat muss eine Informationsgrundlage bereitstellen, die in die Konsultation des Entwurfs des Beschlusses über die Einrichtung oder geografische Erweiterung einer emissionsfreien Zone aufzunehmen ist. Die Informationsgrundlage muss Folgendes umfassen:

- 1) Folgenabschätzung für die bestehenden Unternehmen in der emissionsfreien Zone aufgrund der Beendigung oder Beschränkung einer emissionsfreien Zone.
- 2) Informationen zu den Gründen für die Beschränkung oder Beendigung einer emissionsfreien Zone.
- 3) Verkehrszählungen oder Berechnungen aus dem Bereich, in dem eine Beschränkung oder Beseitigung gewünscht ist, aufgeschlüsselt nach emissionsfreien Fahrzeugen und anderen Fahrzeugen.

Konsultation von Behörden

§ 7. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung gemäß § 4 übermittelt der Gemeinderat Vorschläge für Beschlüsse und Informationsgrundlagen (vgl. §§ 5 und 6) an die dänische Umweltschutzbehörde und die staatlichen, regionalen und kommunalen Behörden, deren Interessen

von dem Vorschlag betroffen sind, darunter das Justizministerium, das Ministerium für Industrie, Wirtschaft und Finanzen und das Verkehrsministerium.

Das Widerspruchsrecht der Umweltschutzbehörde

§ 8. Nach der öffentlichen Konsultation (vgl. § 4) übermittelt der Gemeinderat der dänischen Umweltschutzbehörde einen aktualisierten Vorschlag für einen Beschluss. Der Vorschlag muss mindestens die in den §§ 5 und 6 genannten Informationen sowie die Antworten auf die Konsultation, die Absichtserklärung des Gemeinderates zur Konsultation und alle Änderungen des Vorschlags enthalten, die sich aus der Konsultation ergeben haben.

(2) Die Umweltschutzbehörde kann gegen den Vorschlag für einen Beschluss des Gemeinderats innerhalb von zehn Wochen nach dem endgültigen Eingang der Informationen Einspruch erheben, wenn die Behörde der Auffassung ist, dass die Einrichtung dem allgemeinen öffentlichen Interesse zuwiderläuft, die Anforderungen des § 3 nicht erfüllt oder die Informationsgrundlage gemäß den §§ 5 und 6 nicht ausreicht. Ist die Informationsgrundlage nicht ausreichend, so kann die Umweltschutzbehörde eine neue Frist für die Erhebung von Einwänden setzen.

(3) Mit Bescheid der Umweltschutzbehörde oder nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist kann der Gemeinderat einen endgültigen Beschluss über den Vorschlag treffen, vgl. jedoch Absatz 4.

(4) Ein endgültiger Beschluss über den Vorschlag für die Errichtung, geografische Erweiterung, geografische Beschränkung oder Beendigung eines emissionsfreien Gebiets kann nicht getroffen werden, wenn die Umweltschutzbehörde gemäß den Bestimmungen in Absatz 2 vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist schriftlich Widerspruch beim Gemeinderat eingelegt hat. Im Falle eines Widerspruchs kann ein endgültiger Beschluss über den Vorschlag erst getroffen werden, wenn die erforderlichen Änderungen zwischen den Parteien vereinbart worden sind.

Kommunaler Beschluss über die Einrichtung, geografische Erweiterung, Beschränkung oder Beendigung einer emissionsfreien Zone

§ 9. Nach Konsultation, vgl. §§ 4 und 7, und nach Einhaltung des Widerspruchsrechts der Umweltschutzbehörde (vgl. § 8) kann der Gemeinderat einen endgültigen Beschluss über die Einrichtung einer emissionsfreien Zone treffen. Der Gemeinderat kann entweder eine emissionsfreie Zone für den Personenverkehr (vgl. § 15g Absatz 1 Umweltschutzgesetz) oder eine emissionsfreie Zone für den gesamten Verkehr (vgl. § 15g Absatz 2 Umweltschutzgesetz) einrichten.

(2) Der Gemeinderat kann nach Konsultation, vgl. §§ 4 und 7, die geografische Erweiterung oder Beschränkung einer bestehenden emissionsfreien Zone oder die Beendigung einer emissionsfreien Zone beschließen.

(3) Die endgültigen Beschlüsse des Gemeinderats über die Einrichtung oder geografische Erweiterung einer emissionsfreien Zone

können für privat genutzte Fahrzeuge frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Beschlusses und für Firmenwagen frühestens zwölf Monate nach Bekanntgabe des Beschlusses wirksam werden, vgl. § 4 Absatz 3.

Kapitel 3 *Ausnahmen*

§ 10. Auf Antrag des Eigentümers oder Nutzers eines nicht emissionsfreien Fahrzeugs kann der Gemeinderat in Sonderfällen eine befristete Ausnahme von den Anforderungen des § 15g Absätze 1 oder 2 des Umweltschutzgesetzes gewähren, zum Beispiel wenn festgestellt wird, dass eine Aufgabe mit einem emissionsfreien Fahrzeug nicht ausgeführt werden kann, und es als notwendig erachtet wird, dass die Aufgabe in der emissionsfreien Zone ausgeführt wird.

(2) Der Gemeinderat kann Bedingungen für Ausnahmen gemäß Absatz 1 festlegen, einschließlich einer Frist.

§ 11. Der Gemeinderat kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzers eines nicht emissionsfreien Fahrzeugs in Sonderfällen eine zeitlich begrenzte Ausnahme von den Anforderungen des § 15g Absätze 1 oder 2 des Umweltschutzgesetzes gewähren.

(2) Der Gemeinderat kann auf Antrag einer Person mit ständigem Wohnsitz in einer emissionsfreien Zone eine Ausnahme für ein gewerblich genutztes Fahrzeug gewähren, das im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben am Wohnsitz des Antragstellers genutzt werden soll.

(3) Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können jeweils für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten gewährt werden.

(4) Der Gemeinderat kann Bedingungen für Ausnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 festlegen, einschließlich einer Frist, siehe jedoch Absatz 3.

Ausnahme im Falle von Enteignung

§ 12. Auf Antrag des Eigentümers oder Nutzers eines nicht emissionsfreien Fahrzeugs oder wenn die Gemeinde auf andere Weise davon Kenntnis erlangt, kann der Gemeinderat eine Ausnahme von den Anforderungen des § 15g Absätze 1 oder 2 des Umweltschutzgesetzes bewilligen, wenn die Anforderungen für die betreffende Person bedeuten, dass ihre Einhaltung eine Enteignung darstellt.

(2) Der Gemeinderat kann Bedingungen für Ausnahmen gemäß Absatz 1 festlegen, einschließlich einer Frist.

Beschluss über eine Ausnahme

§ 13. Der Gemeinderat beschließt Ausnahmen. Wird eine Ausnahme gewährt, erhält der Antragsteller einen digitalen Beschluss oder eine Kopie davon, die als Beweismittel verwendet werden kann.

Kapitel 4 *Ausnahmen von Anforderungen an die emissionsfreie Zone*

§ 14. Folgende Fahrzeuge sind von den Anforderungen an emissionsfreie Zonen gemäß § 15g Absätze 1 und 2 des Umweltschutzgesetzes in emissionsfreien Zonen, die gemäß § 15f Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes eingerichtet wurden, von den Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen:

- 1) Fahrzeuge für Menschen mit Behinderung.
- 2) Taxis mit Lift.
- 3) Fahrzeuge, die für den Patiententransport und den Bedarfsverkehr eingesetzt werden.
- 4) Fahrzeuge, bei denen der registrierte Eigentümer oder Nutzer des Fahrzeugs eine natürliche Person mit ständigem Wohnsitz in der betreffenden emissionsfreien Zone ist.
- 5) Fahrzeuge, die für dringende berufliche Zwecke eingesetzt werden, um die unmittelbare Gefahr eines erheblichen materiellen Schadens an privatem oder öffentlichem Eigentum abzuwenden oder zu mindern.

Kapitel 5 *Rechtsbehelf*

§ 15. Entscheidungen der Umweltschutzbehörde gemäß § 8 Absatz 2 können bei keiner anderen Verwaltungsbehörde angefochten werden.

Kapitel 6 *Inkrafttreten*

§ 16. Die Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Ministerium für Umwelt und Geschlechtergleichstellung, X. Mai 2025